

Aktenzeichen: 8 AZR 525/92
Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 27. Mai 1993
- 8 AZR 525/92 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 06. Februar 1992
- 85 A Ca 25438/91 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 23. Juli 1992
- 14 Sa 24/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Kündigung nach Einigungsvertrag - mangelnde Eignung

Gesetz:

Einigungsvertrag Art. 20, Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A
Abschnitt III Nr. 1 Abs. 4 Ziff. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 525/92

14 Sa 24/92 Berlin

Verkündet am
27. Mai 1993

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Mai 1993 durch die Vizepräsidentin Michels-Holl, die Richter Dr. Ascheid und

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dr. Müller-Glöße sowie die ehrenamtlichen Richter Femppel
und Hennecke für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Berlin vom 23. Juli 1992
- 14 Sa 24/92 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer ordentli-
chen Kündigung, die das beklagte Land auf Art. 20 Einigungsver-
trag in Verbindung mit Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Ab-
schnitt III Nr. 1 Abs. 4 Ziff. 1 zum Einigungsvertrag (fortan:
Abs. 4 Ziff. 1) gestützt hat.

Die 1940 geborene Klägerin studierte nach dem Abitur von
1958 bis 1960 an der pädagogischen Hochschule Potsdam die Fächer
Germanistik und Slawistik. Von 1962 bis 1969 absolvierte sie ein
Germanistik-Fernstudium. 1969 bestand sie die Abschlußprüfung als
Diplomlehrerin, Lehrbefähigung bis 12. Klasse.

Vom 1. September 1960 bis 31. Dezember 1961 war sie Erziehe-
rin an der Polytechnischen Oberschule beim Kreisschulamt G ,
anschließend bis 31. August 1965 Erzieherin/Lehrerin an der Poly-
technischen Oberschule beim Stadtschulamt P . Sie war dann
sechs Jahre als Lehrerin eingesetzt.

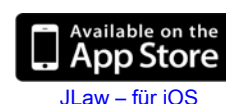


Vom 1. September 1971 bis 31. Juli 1972 besuchte die Klägerin die Bezirksparteischule in Klein-Machnow in der externen Klasse für weibliche Leitungskader. Die Lehrveranstaltungen dienten der politischen Bildung und Schulung der Mitglieder der SED, die für Parteifunktionen qualifiziert werden sollten. Alle Schulungs- und Bildungsmaßnahmen unterstanden der Abteilung Propaganda im Zentralkomitee der SED.

Vom 1. September 1972 bis 31. Juli 1973 war die Klägerin Assistentin an der Bezirksparteischule und dort dem Lehrbereich Philosophie zugeordnet. Sie hatte Vorschläge zu unterbreiten, welche literarischen Werke überhaupt und in welcher Form behandelt werden könnten. Sie erarbeitete methodische Anleitungen für die Behandlung literarischer Kunstwerke.

Vom 1. September 1973 bis 31. Juli 1977 war sie Aspirantin an der Akademie für Gesellschaftswissenschaften beim Zentralkomitee der SED. Sie bestand 1975 die Diplomprüfung im Fach Gesellschaftswissenschaften und promovierte 1977 zum Doktor phil. mit nachgewiesener wissenschaftlicher Befähigung auf dem Gebiet marxistisch-leninistischer Kultur- und Kunstwissenschaften.

Vom 1. August 1977 bis 31. Oktober 1978 war sie Oberassistentin an der Humboldt-Universität in Berlin und während dieser Zeit zwei Semester an der Sorbonne in Paris als Lektorin für deutsche Sprache eingesetzt. Aus ihr unbekannten Gründen mußte sie vorzeitig in die DDR zurückkehren.



Vom 4. November 1978 bis 31. Mai 1980 war sie Sekretärin für internationale Beziehungen beim Verband bildender Künstler der DDR.

Vom 1. Juni 1980 bis 11. Februar 1982 war die Klägerin wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Sonderschule des Zentralkomitees in W , vom 2. Februar 1982 bis 31. August 1982 stellvertretende Direktorin dieser Sonderschule. Die Sonderschule bildete die Kulturkader aus und sollte Künstlern aller Kulturgattungen Einblick in die aktuellen ökonomischen, sozialen und kulturellen Probleme der DDR und des RGW geben. Über jeden Lehrgang verfaßte die Klägerin einen Bericht, der von der Schule an die Leitung der Kulturabteilung des Zentralkomitees geschickt wurde. Im Laufe ihrer Tätigkeit geriet die Klägerin in einen Konflikt mit dem Schulleiter. Sie versuchte deshalb, ihre Tätigkeit an der Schule zu beenden.

Ab 1. September 1982 wurde die Klägerin als Mitarbeiterin beim Zentralkomitee der SED beschäftigt. Diese Tätigkeit beendete sie am 31. Dezember 1989. Sie gehörte der Kulturabteilung, Sektor Kunst und Kunsthochschulen an. Sie war zuständig für die künstlerischen Hoch- und Fachschulen. Diese hatte sie bei der materiellen Abwicklung des Studien- und Lehrbetriebs zu unterstützen. Sie hatte Studentenclubs einzurichten, Studenten bei der Teilnahme an internationalen Wettbewerben, Preisträgerkonzerten und Festivals zu helfen. Sie war zu engster Zusammenarbeit mit der Abteilung Künstlerische Hoch- und Fachschulen im Ministerium für Kultur verpflichtet. Sie konsultierte regelmäßig den zuständigen stellvertretenden Kulturminister, nahm an den Beratungen der für die



Kunsthochschulen notwendigen Abteilungen teil und war Gast der vom Ministerium für Kultur einberufenen Rektorenkonferenzen. Weisungsbefugnisse gegenüber den zuständigen Schulen des Ministeriums für Kultur und gegenüber den Rektoren der Hochschulen hatte sie nicht. Sie hatte über ihre Tätigkeit und Zusammenkünfte Berichte zu fertigen. Diese gab der Abteilungsleiter innerhalb des Zentralkomitees weiter.

Die Klägerin geriet bei ihrer Arbeit in das Spannungsfeld zwischen künstlerischer Freiheit und politischem Dirigismus der SED. Es gelang ihr erst Ende 1989, ihre Tätigkeit im Zentralkomitee zu beenden.

Am 1. Januar 1990 wurde die Klägerin Fachlehrerin an der Staatlichen Balletthochschule Berlin des beklagten Landes, ab 1. Februar 1990 als fest angestellte Vollbeschäftigte. Am 1. Juli 1990 wurde sie zur Stellvertreterin des Schulleiters berufen.

Das beklagte Land kündigte der Klägerin mit Schreiben vom 2. Oktober 1991 ordentlich zum 31. Oktober 1991 wegen mangelnder persönlicher Eignung i.S. des Einigungsvertrages.

Die Klägerin hält die Kündigung für unwirksam. Sie hat vorgetragen, das beklagte Land habe sie vor der Kündigung nicht persönlich angehört, sondern die Entscheidung nur auf die vom beklagten Land geführte Personalakte gestützt. Ihre Mitgliedschaft in der SED und ihre Tätigkeit für diese Partei könnten keine Zweifel daran begründen, daß sie heute für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten werde. Die Akademie für Ge-



sellchaftswissenschaften beim Zentralkomitee der SED habe nicht in das System von Parteischulungseinrichtungen gehört, sondern sei eine Forschungs- und Qualifizierungseinrichtung für Gesellschaftswissenschaftler im weitesten Sinne gewesen. Die Bezirksparteischule in Klein-Machnow habe sie nur gelegentlich besucht. Die Assistentenzeit habe nur dazu gedient, die Zeit bis zur Aufnahme der Aspiranten an der Akademie für Gesellschaftswissenschaften zu überbrücken mit der Möglichkeit der Promotion. Ihr Wunsch sei es gewesen, Lehrerin in einem Entwicklungsland zu werden. Dazu habe sie promovieren müssen. Ihre Tätigkeit an der Sorbonne sei abrupt beendet worden. Sie habe schon damals bei den politisch Verantwortlichen nicht für zuverlässig gegolten. Die Tätigkeit an der Sonderschule des Zentralkomitees in W habe sie als Möglichkeit betrachtet, mit jungen Künstlern zusammenarbeiten zu können. Sie habe es durch ihre künstlerische Haltung immer wieder erreicht, daß es durch die Auswahl von interessanten Wissenschaftlern und anderen Dozenten zu offenen, brisanten Diskussionen tatsächlich vorhandener Probleme gekommen sei. In ihren Berichten habe sie keine Einzelangaben zu Personen gemacht, sondern die Probleme angesprochen, die wirklich diskutiert worden seien: Das Defizit von Demokratie und die verfehlte Medienpolitik der SED. Es sei deshalb zu Auseinandersetzungen mit dem Schulleiter gekommen, der ihre Berichte geschönt und geglättet habe. Die kulturpolitische Praxis sei vom Dirigismus bestimmt gewesen. Ihre Erfahrungen hätten ihr gesagt, daß Kunst sich nur im freien Raum entfalten könne. Wegen der Konflikte mit dem Direktor habe sie um ihre Versetzung gekämpft. So sei sie in den Apparat des Zentralkomitees gelangt.



Während ihrer Tätigkeit dort sei sie stets schlichte wissenschaftliche Mitarbeiterin ohne irgendwelche Beförderungen gewesen. Ihr Werdegang stelle keine Parteikarriere dar. Sie habe keine leitenden, überwachenden oder disziplinarischen Befugnisse gehabt. Sie habe mit wechselndem Erfolg versucht, Künstlern Freiraum zu schaffen. In einigen Fällen sei es ihr gelungen, Schulen in schwierigen Situationen und bei der Beschaffung von Internatsplätzen zu helfen. Sie habe Veranstaltungen durchgesetzt, die vom Verbot bedroht gewesen seien. Sie habe mit anderen die Exmatrikulation von Studenten an der Musikhochschule Weimar verhindert, die während eines Ernteeinsatzes die Melodie des Deutschlandliedes gesungen hätten. 1989 habe sie anlässlich der Aktion auf dem Platz des Himmlischen Friedens in Peking gegen chinesische Studenten an der Einweihung einer Guillotine an der Kunsthochschule in Weißensee teilgenommen. Sie habe 1983 und 1984 einen Schriftwechsel mit einer oppositionellen Schriftstellerin geführt, die ihr rückhaltlos vertraut habe, als sie sich für diese Künstlerin eingesetzt habe, sei sie in unwürdiger Form diszipliniert worden. Man habe sie in ein Zimmer eingesperrt, um ihre Unterschrift dazu zu erzwingen, daß die Veröffentlichung eines Buches dieser Schriftstellerin ein schwerer Fehler gewesen sei. Sie habe schließlich unterschrieben. Diese kritische Haltung sei auch der Grund gewesen, weshalb sie nicht befördert worden sei.

Bei Feststellung ihrer Eignung könne nicht allein ihre frühere Tätigkeit betrachtet werden. Es sei zu ihren Gunsten zu berücksichtigen, daß sie sich während der fast zweijährigen Tätigkeit an der Staatlichen Ballettschule demokratisch verhalten



habe. Die Schüler hätten vollstes Vertrauen zu ihr. Sie sei zur Vertrauenslehrerin gewählt worden.

Die Klägerin hat beantragt,

1. festzustellen, daß das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 2. Oktober 1991 nicht beendet worden sei,
2. das beklagte Land zu verurteilen, sie über den 31. Oktober 1991 hinaus weiter zu beschäftigen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat geltend gemacht, aufgrund des gesamten Lebenslaufs der Klägerin, ihrer SED-Parteikarriere und ihrer Beschäftigungsstellen innerhalb der Partei sei sie für den Verbleib im öffentlichen Dienst nicht geeignet. Ihr Werdegang habe vorausgesetzt, daß sie sich vollständig mit den Zielen des SED-Staates identifiziert habe und daß sie als ein zuverlässiger Vertreter der marxistisch-leninistischen Doktrinen der SED angesehen worden sei. Aufgaben und Tätigkeiten der Klägerin seien ein beredter Beweis, daß sie nicht gegen die Linie der Partei gearbeitet habe. Es sei nicht entscheidend, welche Einzeltätigkeiten sie jeweils verrichtet habe.

Es könne den Bürgern der ehemaligen DDR nicht überzeugend vermittelt werden, daß eine Mitarbeiterin wie die Klägerin in dem neuen demokratischen Gemeinwesen wiederum eine verantwortungsvolle leitende Position einnehmen müsse. Ihre Berufung sei zudem noch zu einer Zeit erfolgt, als das beklagte Land noch nicht die Personalhoheit gehabt habe.



Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision der Klägerin, deren Zurückweisung das beklagte Land beantragt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen.

A. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, die Klägerin sei für die Verwendung im öffentlichen Dienst in herausgehobener Position ungeeignet. Dies ergebe sich aus ihrer früheren Tätigkeit [Bd aus ihren Funktionen. Ihre berufliche Ausbildung und ihr Werdegang seien weder ohne die Mitgliedschaft noch ohne eine jedenfalls nach außen erscheinende besondere Identifikation der Klägerin mit dem Machtapparat der SED möglich gewesen. Ohne Bewährung in der Bezirksparteischule sei eine Promotion an der Akademie für Gesellschaftswissenschaften nicht vorstellbar. Die Sonderschule des Zentralkomitees in W könne nicht als harmlose Nische angesehen werden, in der es nur um den Gedankenaustausch und die Diskussion der Künstler untereinander gegangen sei. Dies folge schon aus dem Berichtswesen, welche die Schule in die politische Macht im Staat eingebunden habe. Ebenso lasse die fast achtjährige Tätigkeit der Klägerin in der Kulturabteilung beim Zentralkomitee der SED sie nicht als geeignet erscheinen, jungen Menschen die Grundwerte der Verfassung glaubhaft nahezubringen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Soweit die Klägerin sich auf sie angeblich entlastende Einzelfälle berufe, seien diese so allgemein geschildert, daß nicht ersichtlich werde, welche Tätigkeiten genau sie wem gegenüber in welchem Sinne entfaltet habe.

B. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts enthalten keine Rechtsfehler, die eine Aufhebung des Urteils rechtfertigen könnten.

I.1. Nach Abs. 4 Ziff. 1 ist die ordentliche Kündigung eines Arbeitnehmers in der öffentlichen Verwaltung auch zulässig, wenn der Arbeitnehmer wegen mangelnder persönlicher Eignung den Anforderungen nicht genügt.

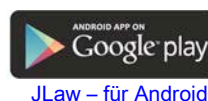
Die mangelnde persönliche Eignung im Sinne von Abs. 4 Ziff. 1 ist eine der Person des Arbeitnehmers anhaftende Eigenschaft, sie kann sich auch aus der bisherigen Lebensführung herausgebildet haben. Die persönliche Eignung eines Angestellten des öffentlichen Dienstes erfordert, daß er sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen muß. Die hiernach zu stellenden Anforderungen haben sich an den Aufgaben des Angestellten auszurichten. Ein Schulleiter muß wie ein Lehrer den ihm anvertrauten Schülern glaubwürdig die Grundwerte des Grundgesetzes vermitteln. Er muß insbesondere die Gewähr dafür bieten, daß er in Krisenzeiten und ernsthaften Konfliktsituationen zu den Grundwerten der Verfassung steht (BVerfG Beschluß vom 22. Mai 1975 - 2 BvL 13/73 - BVerfGE 39, 334 = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 5 GG).



Der Regelung in Abs. 4 Ziff. 1 liegt die Tatsachenlage zugrunde, daß Arbeitnehmer - von einem anderen früheren Arbeitgeber - eingestellt worden sind, mit denen der jetzige, zu rechtsstaatlichem Verhalten verpflichtete Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag nicht geschlossen hätte, wenn er an ihrer persönlichen Eignung berechnigte Zweifel gehabt hätte. Abs. 4 Ziff. 1 erlaubt daher - auch - eine Prüfung, ob der früher eingestellte Arbeitnehmer für die jetzige Tätigkeit persönlich geeignet ist, ohne daß bereits Vertragsverletzungen und damit konkrete Störungen des Arbeitsverhältnisses eingetreten sein müßten. Die Regelung in Abs. 4 Ziff. 1 zwingt den öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber im übergeordneten staatlichen Interesse nicht, gleichsam die rechtsstaatliche Einstellung eines Arbeitnehmers in jedem Falle zunächst "zu erproben".

2. Für die Wirksamkeit der Kündigung kommt es darauf an, ob zum Zeitpunkt ihres Ausspruchs Tatsachen vorlagen, die sie rechtfertigen. Hierbei sind die Umstände zu beachten, wie sie zum Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung vorliegen. Es ist daher sowohl die bisherige Lebensführung des Arbeitnehmers zu berücksichtigen als auch sein Verhalten nach der Wiedervereinigung.

Soweit das Landesarbeitsgericht erwogen haben sollte, es gehöre zur Wirksamkeit der Kündigung, daß der Arbeitnehmer vor ihrem Ausspruch angehört worden sei, wäre dies nicht zutreffend. Hört der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nicht an, kann er sich nicht auf Unkenntnis den Arbeitnehmer entlastender Umstände berufen. Er handelt also im eigenen Risiko.



II.1. Das Berufungsgericht ist entgegen den Ausführungen der Revision zutreffend vom materiell-rechtlichen Regelungsgehalt des Abs. 4 Ziff. 1 ausgegangen. Es hat nicht bloß auf Vorgänge der Vergangenheit abgestellt, sondern darauf, daß die Klägerin zum Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung ungeeignet war. Das Berufungsgericht hat auf Seite 21 des angefochtenen Urteils ausgeführt, es sei erforderlich, daß die frühere politische Betätigung "in die Dienststelle hineinwirke und entweder die allgemeine Aufgabenstellung des öffentlichen Arbeitgebers oder das konkrete Arbeitsgebiet des Arbeitnehmers betreffe". Auf Seite 22 des angefochtenen Urteils hat es ausgeführt, der Arbeitnehmer müsse "nunmehr" ungeeignet erscheinen. Auf Seite 30 der Entscheidung hat es festgestellt, auf verbale Beteuerungen der Verfassungstreue, auch verbunden mit demokratischem Verhalten nach der Wende, könne es nicht entscheidend ankommen, sondern auf den Grad der Anpassung und Teilhabe an den früheren Machtstrukturen des Parteiapparates der DDR, die einen Verbleib der Klägerin in einer leitenden und verantwortlichen Tätigkeit an der Staatlichen Ballettschule für das beklagte Land nicht zumutbar erscheinen ließen. Das Berufungsgericht ist demnach sehr wohl davon ausgegangen, daß das Verhalten der Klägerin nach der Wende für die Entscheidung nicht irrelevant ist.

2. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht nicht angenommen, trotz des speziellen Lebens- und Berufsverlaufes der Klägerin in der Vergangenheit müßten weitere konkrete Handlungen bezeichnet werden, aus denen auf ihre Ungeeignetheit geschlossen werden könne. Das Landesarbeitsgericht hat angesichts des ganz konkreten



Werdegangs der Klägerin eine Ungeeignetheit bejaht, da die Klägerin sich lange Jahre voll mit dem SED-Staat identifiziert habe.

3. Das Landesarbeitsgericht hat auch keinen - wie die Revision rügt - überzogenen Prüfungsmaßstab angelegt. Die Revision geht offenbar davon aus, daß eine Ungeeignetheit dann nicht angenommen werden könne, wenn die frühere Tätigkeit nicht immer zur vollen Zufriedenheit der SED-Machthaber verrichtet worden sei. Die Klägerin verkennt, daß sie ihre kritische Haltung lediglich innerhalb des Systems gezeigt hat, daß sie aber durch ihr aktives Tun das Unrechtssystem gerade stabilisiert hat. Die Klägerin hat beim Zentralkomitee sogar weitergearbeitet, als sie entwürdigend zur Leistung einer Unterschrift gezwungen worden war. Diese Tatsache hat das Berufungsgericht zutreffend zu ihrem Nachteil gewertet.

4. Die Gesamtwürdigung des Berufungsgerichts ist ohne Rechtsfehler. Die Klägerin hat den größten Teil ihres Lebensweges mit der Erledigung von Aufgaben für die SED verbracht und hatte zuletzt über Jahre eine Stelle als Mitarbeiterin beim Zentralkomitee inne. Es ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht sie für eine Leitungsfunktion an einer staatlichen Schule, die nach rechtsstaatlichen Grundsätzen zu führen ist, als nicht geeignet erachtet hat.

III. Das Landesarbeitsgericht hat die sehr umfangreich vorgetragenen Tatsachen alle berücksichtigt. Die Verfahrensrügen der Revision sind entweder unzulässig oder unbegründet (§ 565 a ZPO).



Beweis über die Behauptungen im Schriftsatz vom 30. Januar 1992, Seite 10 und vom 26. Juni 1992, Seite 14, war nicht zu erheben. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, soweit die Klägerin sie angeblich entlastende Umstände vorgetragen habe, habe sie nicht konkret dargetan, was sie jeweils genau gegenüber wem veranlaßt habe.

Soweit gerügt wird, die Schriftstellerin E sei nicht gehört worden, ist die Rüge unzulässig. Es wird nicht angegeben, zu welcher Behauptung die Zeugin in welchem Schriftsatz benannt worden ist. Die Rüge ist aber auch zudem unbegründet. Es kommt im konkreten Fall nicht darauf an, daß die Klägerin in einem Einzelfall jemandem geholfen hat, sondern daß sie wegen ihrer Stellung im System ungeeignet ist. Das gilt auch für die Rüge, es hätte ein Gutachter gehört werden müssen. Die Revision gibt nicht an, zu welcher Behauptung in welchem Schriftsatz zu welchem Thema der Gutachter hätte gehört werden sollen. Das Gericht hatte ebenso keine Pflicht, irgendwelche anderen Akten beizuziehen. Insoweit sind auch die Ausführungen im angefochtenen Urteil unzutreffend. Es kommt allein darauf an, ob zum Zeitpunkt der Kündigung Tatsachen vorlagen, die geeignet waren, die Kündigung zu rechtfertigen. Solche Tatsachen hat das beklagte Land vorgetragen. Die Klägerin hat demgegenüber keine erheblichen Umstände behauptet, die das beklagte Land zu entkräften gehabt hätte. Sollte die Klägerin meinen, aus bestimmten Akten ergebe sich etwas anderes, hätte sie die entsprechenden Behauptungen aufstellen und die Wahrheit dieser Behauptungen durch Bezugnahme auf genaue Akten-



fundstellen bezeichnen müssen (vgl. BAG Urteil vom 25. Februar 1993 - 8 AZR 274/92 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen).

IV. Der Antrag zu 2) hat ebenfalls keinen Erfolg. Da der Antrag zu 1) abzuweisen war, kann die Klägerin keine Weiterbeschäftigung in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis verlangen.

Michels-Holl

Dr. Ascheid

Dr. Müller-Glöge

Femppel

Hennecke





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)